



REGLEMENT BZVD

*Um die Schreibweise zu vereinfachen, wird die männliche Schreibweise gewählt. Die Angaben gelten für beide Geschlechter.

A. Allgemeines / Änderungen

Ausführungs- Bestimmungen

Art. 1

Das Reglement des Bienenzüchtervereins Dorneck, nachstehend BZVD genannt, bestimmt die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder und Organe, sofern sie nicht in den Statuten geregelt sind.

Änderungen des Reglements

Art.2

Anträge, welche durch ein Mitglied z.H. der GV gestellt werden, müssen dem Vorstand bis spätestens 31.Dezember schriftlich eingereicht werden.

B. Chargen erweiterter Vorstand

Leiter Belegstation

Art. 3

Dieser wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV gewählt. Dessen Zuständigkeit und Verantwortung ist wie folgt geregelt:

- Er und/oder sein Stellvertreter (Zuchtberater oder Leiter Zuchtgruppe) muss Mitglied im Zuchtverband SCIV (Schweiz. Carnicaimker-Vereinigung) sein
- Mind. 6 Völker, Normalbetriebsbestand 10 Völker (Carnica-Sklenar) auf der Station Holzenberg betreuen, füttern und pflegen
- Er ist angehalten einen Eigenwachs-Kreislauf zu führen
- Betreuung und Unterhalt der Liegenschaft inkl. Areal und Inventar (Liste)
- Kontrolliert und ist verantwortlich für die Einhaltung der Belegstations-Ordnung
- Er hat die Kompetenz/Pflicht, Züchter die sich nicht an die Ordnung halten, von der Belegstation wegzuweisen
- Jährliches Erstellen eines Budgets und eines Jahresberichts
- Unterstützung der Zuchtgruppe Holzenberg und nimmt an deren Sitzungen teil

**Leiter Lehr-
bienenstand**

Art. 4

Dieser wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV gewählt. Dessen Zuständigkeit und Verantwortung ist wie folgt geregelt:

- Mind. 20 Völker betreuen und pflegen
- Betreuung und Unterhalt der Liegenschaft inkl. Areal und Inventar (Liste)
- Er ist angehalten einen Eigenwachs-Kreislauf zu führen
- Zur Verfügung stellen des Lehrbienenstandes für Schulungs- Weiterbildungs- und Demonstrationszwecke
- Jährliches Erstellen eines Budgets und eines Jahresberichts
- Unterstützung des Betriebsberaters/Kursleiters

Amtl. Fachassistent Bieneninspektion (AFABI)

Art. 5

Dieser untersteht dem Vet. Dienst des Kantons SO. Seine Tätigkeit im BZVD ist beratend und berichterstattend. Er ist verpflichtet, den Präsidenten und Vorstand umgehend über aktuelle Sperrgebiete sowie Krankheiten, Seuchen und Parasiten zu informieren inkl. neue Reglemente.

Betriebsberater

Art. 6

Dieser wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV gewählt. Er ist generell zuständig für die Leitung der Grund- und Weiterbildungskurse sowie die fachtechnische Beratung der Imker des BZVD.

Betriebsprüfer

Art. 7

Dessen Aufgaben werden durch den VDRB geregelt.

Zuchtleiter

Art. 8

Der Verein betreibt eine Zuchtgruppe „Holzenberg“. Diese konstituiert sich selbst.

Der Zuchtgruppe steht der durch den Vorstand bestätigte Leiter vor.

Dessen Zuständigkeit und Verantwortung ist wie folgt geregelt:

- Leitung der Zuchtgruppe Holzenberg
- Er muss Mitglied im Zuchtverband SCIV sein
- Zuchtbuchführung

**Pressesprecher/
Medien**

Art. 9

Der Vorstand kann bei Bedarf einen Pressesprecher ernennen.

Webmaster

Art. 10

Dieser wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV gewählt. Der Webmaster verwaltet den Internetauftritt des Vereins. Er hat eine beratende Funktion

C. Immobilien

Belegstation Holzenberg

Art. 11

Der Verein betreibt eine Belegstation mit entsprechenden Rahmenbedingungen (Belegstations-Ordnung).

Die Belegstations-Ordnung muss mindestens folgende grundsätzlichen Bedingungen enthalten:

- Belegstationssaison (Anfang und Ende)
- Anmeldeadresse
- Auf-/ Abfuhrzeiten (Tage, Uhrzeiten)
- Zufahrtskriterien
- Administrative Vorgaben
- Belegstationsgebühr je aufgeführte Einheit (Diese wird vom Vorstand festgelegt)
- Auffuhrkriterien / -vorgaben
- Kontrollkriterien / -vorgaben
- Hygienekriterien /-vorgaben
- Organisatorischer Ablauf mit entsprechenden Vorschriften

Die Honigernte der Belegstation steht dem Leiter zur Eigenverwertung zur Verfügung

Lehrbienenstand Steibränneli

Art. 12

Der Verein betreibt einen Lehrbienenstand mit entsprechenden Rahmenbedingungen (Lehrbienenstands-Ordnung).

Die Lehrbienenstands-Ordnung muss mindestens folgende grundsätzlichen Bedingungen enthalten:

- Anmeldeadresse
- Zufahrtskriterien
- Administrative Vorgaben
- Hygienekriterien /-vorgaben
- Organisatorisches

Die Honigernte des Lehrbienenstandes steht dem Leiter zur Eigenverwertung zur Verfügung

D. Entschädigung/Spesen

Entschädigung

Art. 13

- Belegstellenleiter Fr. 500.00 / Jahr
- Leiter Lehrbienenstand Fr. 200.00 / Jahr

Spesen

Art. 14

Ausgenommen der Reise- (Halbtaxkosten) und Verpflegungskosten der Delegierten anlässlich der VDRB-Delegierten-Versammlung werden basierend auf der kantonalen (SO) Usanz keine Spesen entschädigt.

E. Mitgliedschaft

Jugendliche Mitgliedschaft

Art. 15

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

Mitgliederbeitrag

Art. 16

Der Jahresbeitrag beträgt für jedes Mitglied Fr. 40.00

Vereinsveteran

Art. 17

Zu Veteranen werden Mitglieder mit 30-jähriger Vereinszugehörigkeit. Jeder Veteran hat Anrecht auf das VDRB-Abzeichen, welches ihm anlässlich der GV übergeben wird.

Ehren- mitgliedschaft

Art. 18

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds an die GV kann ein Ehrenmitglied ernannt werden. Es muss sich um den BZVD besonders verdient gemacht haben. Ein Ehrenmitglied wird vom Jahresbeitrag befreit.

Dieses Reglement tritt erstmals nach der Generalversammlung 2017 in Kraft.

Duggingen, 24. Februar 2017

Der Präsident

Die Aktuarin

E. Hausammann

Natascha Karfich